

## Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände (AGNV)



Planungsgemeinschaft der Region Trier  
Herrn Roland Wernig  
Deworastraße 8  
54290 Trier

17.03.2019

Sehr geehrter Herr Wernig,

wie bei unserer Besprechung in Ihrem Hause am vergangenen Dienstag (12.03.2019) angekündigt, übersende ich Ihnen im Auftrag der AGNV eine "Konkretisierung und Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 14.09. 2018 zu dem von der agl-Saarbrücken am 05.06.2018 vorgelegten Fachbeitrag zum Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel" mit drei Anlagen. Wir bitten um Beachtung und wünschen eine kurze Bestätigung des Empfangs.

Mit freundlichen Grüßen

- Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV) -

Norbert Leinung

Ernst-Brück-Weg 7  
54568 Gerolstein

## Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV)

### Konkretisierung und Ergänzung der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände vom 14.09.2018 zu dem Fachbeitrag der agl, Saarbrücken, vom 05.06.2018 zum Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel

Die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände (AGNV) hat den von der agl-Saarbrücken, am 05.06.2018 vorgelegten Fachbeitrag zum „Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel“ in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2018 aus grundsätzlichen Erwägungen zu einem Großteil der dort angewandten (zuvor aber nicht diskutierten und abgesprochenen) Verfahrensweise abgelehnt (s. Zusammenfassung in Anlage1). Einer der Hauptgründe dafür war und ist, dass dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) als „Erholungs- und Erlebnisraum mit landesweiter Bedeutung“ der „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ der Vulkaneifel (VE) nicht adäquat berücksichtigt wurde.

Nach dem auch für die Regionalplanung verbindlichen Ziel 91 des LEP IV sind in solchen Erholungsräumen mit landesweiter Bedeutung „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft **vorrangig** zu sichern und zu entwickeln“. Diese Vorgabe des Landes wurde im Fachbeitrag der agl übergangen und dem Bereich der Rohstoffsicherung ein zu großes Gewicht beigemessen. Außerdem wurde die bereits bestehende erhebliche Belastung dieses bundesweit einzigartigen quartär-vulkanischen Landschaftsraumes durch eine Vielzahl aktiver (>30!) und aufgelassener Lavagruben, Basalt- und Kalksteinbrüche nicht hinreichend berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der als „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf“ bezeichnete, weil schon besonders stark belastete, zentrale Bereich im Fachbeitrag an wesentlicher Stelle (Rockeskyller Kopf und Giesenheld) gegenüber den ursprünglichen Angaben der Oberen Naturschutzbehörde deutlich verkleinert wurde.

Abgesehen davon ist die AGNV nach wie vor dezidiert der Meinung, dass es sachgerecht wäre und daher zu fordern ist, dass der gesamte in Karte 9 des LEP IV als ‚Erholungs- und Erlebnisraum mit landesweiter Bedeutung‘ ausgewiesene Bereich als „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf“ behandelt wird. Das wird auch in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 02.08.2018 angemahnt.

Positiv zu werten ist jedoch, dass in dem Fachbeitrag der agl erstmals der Versuch unternommen wird, alle potenziell konkurrierenden und mit einer Rohstoffgewinnung nicht oder nur partiell zu vereinbarenden Raumansprüche zu bündeln und gegenüber dem Anspruch der Rohstoffsicherung abzuwägen. Dass dies wegen eines als sachlich inadäquat anzusehenden Versuchs der Quantifizierung ohne ausreichende Differenzierung als nicht gelungen angesehen werden muss, wurde bereits in unserer ersten Stellungnahme ausführlich begründet (Anlage 1).

## Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV)

Nach Einschätzung der bisher geführten Diskussionen und Vorlagen der Planungsbehörde für die Mitglieder der PLG-Gremien ist davon auszugehen, dass sich der weitere Planungsprozess grundsätzlich an der Vorgehensweise und den Ergebnissen des Fachbeitrags der agl orientieren wird. Daher erscheint es sinnvoll und geboten, die dort zur Ausweisung als 'Vorranggebiete', 'Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung' oder als 'Vorbehaltsgebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung' vorgesehenen Landschaftselemente und Rohstoffpotenzialflächen RPF) einer ausführlichen Diskussion und Einzelbewertung zu unterziehen. Dies muss unter den Prämissen geschehen:

- Die mineralischen Rohstoffe vulkanischen Ursprungs (Lava und Basalt) sind in der VE nur (noch) in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Ihre Gewinnung kann nicht nachhaltig erfolgen. (Was weg ist, ist weg).
- Die einzigartige quartäre Vulkanlandschaft des LK Vulkaneifel ist durch den bisherigen übermäßigen Gesteinsabbau (Raubbau) bereits erheblich geschädigt.
- Die abwechslungsreiche und noch einigermaßen intakte naturnahe Erholungslandschaft stellt die wesentlichste Ressource (Rohstoff!) und Voraussetzung für den Tourismus dar. Dieser gilt als derzeit wichtigster Wirtschaftsfaktor der Vulkaneifel und wurde erst jüngst seitens des Wirtschaftsministers Dr. Volker Wissing besonders gewürdigt.
- Durch den derzeitigen übermäßigen Abbau mineralischer Rohstoffe werden die für die Bevölkerung und regionale Wirtschaft nachhaltig nutzbaren essenziellen Trink- und Mineralwasser-Ressourcen gefährdet.
- Die mit RWK I und Ia belegten, aber bereits genehmigten Abbauflächen von 481 ha sind nach den im agl-Fachbeitrag angewandten Maßstäben heutzutage nicht mehr genehmigungsfähig. Deshalb dürfen dort auch keine Erweiterungen geplant, genehmigt und vorgenommen werden.
- Das Landesplanungsgesetz (LPIG) sieht als Planungsinstrument explizit auch die Ausweisung von Ausschlussgebieten vor. Davon wurde z.B. bei der Windkraftplanung in der Weise Gebrauch gemacht, dass dort, wo Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung ausgewiesen wurden, alle übrigen Flächen automatisch als Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windenergie-Anlagen festgelegt wurden. Unser gleich zu Beginn des Lösungsdialo-Verfahrens eingebrachter Antrag auf die Festlegung bestimmter landschaftsprägender Vulkanberge als Ausschlussgebiete für die Rohstoffsicherung und -gewinnung wurde im Fachbeitrag der agl vom 5. Juni 2018 nicht berücksichtigt. Deshalb beantragen wir nunmehr, bei der Rohstoff-sicherungsplanung genau so zu verfahren, wie dies bei der Windkraftplanung vorgegeben wurde und alle nicht dezidiert als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für

## Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV)

- die Rohstoffsicherung ausgewiesenen Flächen der Vulkaneifel zum Ausschlussgebiet für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zu erklären.
- Adäquat zu berücksichtigen ist vor allem auch der selbstgestalterische politische Wille der Bevölkerung der Vulkaneifel, wie er bereits in 2 Resolutionen des Kreistages sowie Resolutionen dreier Verbandsgemeinden und mehrerer Ortsgemeinden zum Ausdruck gebracht wurde (s. Anlage 3).

Von den im Fachbeitrag der agl als zusätzliche „Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung“, „Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ oder „Vorbehaltsgebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ vorgeschlagenen Flächen sind einige aufgrund der dortigen „besonderen Situation“ zu verkleinern oder zu streichen. **Im Einzelnen** handelt es sich dabei um folgende Potenzialflächen:

1. Die **RPF 1955 „Hundsbachtal b. Lissingen/Birresborn“** und **RPF 2641 „Vulkan Kalem“**: Diese Potenzialflächen sind so zu verkleinern und zu gestalten, dass zu den im dortigen Bereich durch RVO festgelegten Naturschutzgebieten ausreichende Pufferflächen entstehen und jegliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete auszuschließen ist.
2. Flächenkomplex „Kyller Höhe“, bestehend aus **RPF 2459 („Sandkaul/Frauenkron“)**, **RPF 2599 („Am Lier Süd“)**, **RPF 3015 („Kyller Höhe Nord“)**, **RPF 3016 („Kyller Höhe Süd“)** und **RPF 7236 („Kyller Höhe Südost“)**: Hier fordern wir den Verzicht auf die Ausweisung der beiden jenseits der historischen Römer-Höhenstraße gelegenen RPF 3016 und RPF 7236 als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Rohstoffsicherung. Die südöstlich von Hillesheim gelegene Kyller Höhe stellt ein weithin sichtbares Landschaftselement dar. Eine sich auch über den dortigen Höhenrücken hinweg ziehende Abgrabung würde das durch den jetzigen Lava- und Basaltabbau ohnehin schon erheblich beeinträchtigte Landschaftsbild auch von NO und O (B 421, K 59, Walsdorf, Kerpen) her weithin sichtbar vollends zerstören. Um die dennoch zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzumildern, wird empfohlen, eine künftig mögliche Abgrabung westlich/südwestlich dieses „Römerwegs“ mit ausreichendem Abstand (mind. 50-100 m) vor diesem Weg zu beenden und im Zwischenbereich bis hin zum Römerweg frühzeitig (d.h. 10-20 Jahre vor Beginn der Abgrabung dort) ein einen breiten Laubwaldstreifen als Sicht- und Immissionsschutz anzupflanzen.
3. **RPF 2483 „Deudesfeld 4 West“**: In dieser schon zu einem erheblichen Teil rekultivierten Grube wird nur noch selten Lava gewonnen. Offensichtlich ist sie zur Deckung des regionalen Lava-Bedarfs nicht erforderlich. Im Nachbarkreis grenzt sie zudem an ein Naturschutzgebiet. Das ist bei der weiteren Rohstoffplanung zu berücksichtigen.

## Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV)

4. **RPF 2506 „Fuchskopf“ bei Daun:** Im Gegensatz zur lokalen NABU-Gruppe und unserer bisherigen Position lehnen wir nunmehr eine Erweiterung dieser Lavagrube über den bisher bereits genehmigten Bereich hinaus ab. Hauptgründe dafür sind, dass ein sich vergrößernder Tagebaubetrieb am Rand einer als Luftkurort ausgewiesenen Stadt (Daun) und der als „Gesundland“ vermarkteten Region des Vulkaneifelkreises sowie unmittelbar neben einer großen Feriensiedlung („Dronkehof“) kontraproduktiv ist und das dortige Bild eines besonderen vulkanischen Landschaftsensembles (mit Asseberg, Ernstberg, Scharteberg, Nerother Kopf, Riemerich) erheblich beeinträchtigt würde.
5. **RPF 2583 „Hasenberg“ bei Schönfeld:** Dort wird aktuell kein Abbau mehr betrieben. Die von der agl vorgeschlagene Erweiterung entspräche somit de facto einem Neuaufschluss. Ein solcher wird jedoch sowohl von der AGDN als auch vom Kreistag (Resolution vom 04.04.2011) abgelehnt. Zudem verweisen wir auf das bereits 2007 abgeschlossene Zielabweichungsverfahren, in dem diese Fläche aus der Rohstoffgewinnung herausgenommen wurde.
6. **RPF 2650 „Emmelberg/Üdersdorf 13“:** Hier steht eine Beeinträchtigung des unmittelbar angrenzenden Kerngebiets des Naturparks Vulkaneifel zu befürchten. Außerdem befinden sich in der Nähe dieses RPF die geschützten ND „Zerteilter Lavastrom“ und „die Basalt- und Tufffelsen auf dem Tellerberg“.
7. **RPF 2664 „Tommelberg, Gem. Winkel“:** Diese Grube, aus der kaum noch Lava entnommen wird, dient hauptsächlich der Lagerung von Bauschutt. Den ursprünglich bis 2005 befristeten Hauptbetriebsplan ließ der Betreiber alle 2 Jahre verlängern, weil das vorgesehene Lava-Abbaukontingent überhaupt nicht in Anspruch genommen werden musste. Zur Deckung des regionalen Lava-Bedarf ist diese Grube wohl nicht erforderlich und sollte daher zeitnah stillgelegt und rekultiviert/renaturiert werden.
8. **RPF 2468 und RPF 2471, „Ahbach-Korea“ und „Nohn-West“:** Die hier von der agl vorgesehenen Erweiterungen sind problematisch wegen der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Wasserschutz (wichtiger Schutzbereich für die Trinkwassergewinnung, auch für Bad Neuenahr/Ahrweiler).
9. **RPF 2660 „Lavagrube Schalkenmehren 3“:** Das hier vorgeschlagene „Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ ist strikt abzulehnen, weil es sich um eine landschaftlich besonders empfindliche Stelle im Bereich eines Hotspots des Eifeltourismus (Dauner Maare) handelt. Es grenzt direkt an das NSG Dauner Maare an. Eine Beeinträchtigung oder gar Gefährdung des Gemündener Maares ist nicht auszuschließen. Außerdem liegt für diese Grube bereits ein Abschlussbetriebsplan von 2005 vor. Eine Erweiterung ist daher nicht zulässig. Sie entspräche einem

## Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV)

Neuaufschluss, der vom Kreis, der Verbandsgemeinde und der AGNV abgelehnt wird.

10. **RPF 2666 „Strohn 17 Südost“**: Eine Inanspruchnahme dieses jenseits der K25 gelegenen Vorbehaltsgebiets würde de facto einen Neuaufschluss darstellen und ist daher abzulehnen (s. Kreistags-Resolution vom 04.04.2011 und AGNV Grundsätze)
11. **RPF 2975 „Strohn Süd“**: Eine Ausweisung dieses sehr kleinen Areals als Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung ist strikt abzulehnen, weil dadurch der Schutzzweck des erst 2011 ausgewiesenen NSG „Wartgesberg, Alfbachtal bei Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und Trautzberger Maar“ zu stark beeinträchtigt würde. Abgesehen davon ist es zu klein dimensioniert, um jemals einen wirtschaftlich vertretbaren Abbau zu ermöglichen.
12. **„Lavagrube Römerberg“** bei Betteldorf und **„Lavagrube am Pulvermaar** (Grube Keil)“: Diese im Fachbeitrag der agl als Vorranggebiet bzw. nachrichtliche Übernahme eingetragenen kleinen Abbauf Flächen ohne aktuelle RPF-Nummer sind offenbar keine Bestandteile der Rohstoffpotenzial-Kulisse des LGB und sollten daher nicht in die Rohstoffplanung aufgenommen werden.

**Anlage 1.**

**Zusammenfassung der Stellungnahme der AGNV vom 14.09.2018 zum Fachbeitrag der agl, Saarbrücken, zum Lösungsdialo g Rohstoffsicherung Vulkaneifel vom 5. Juni 2018**

- **Der Fachbeitrag der agl bevorzugt einseitig die Interessen des Gesteinsabbaus. Er trägt deshalb kaum etwas zur Lösung des bestehenden Konflikts bei. Ernsthafte Versuche zur Findung eines Kompromisses hat es bisher nicht gegeben. Sie werden hiermit angemahnt, gefordert.**
- **Die von der der AGNV schriftlich eingebrachten Forderungen zum Schutz der einzig-artigen Vulkaneifel-Landschaft wurden bisher ebenso wenig beachtet wie die Resolutionen des Kreistags Vulkaneifel, dreier Verbandsgemeinden und mehrerer Ortsgemeinden sowie die Eingaben der „IG Eifelvulkane“ und tausender Bürgerinnen und Bürger.**
- **Gemäß LEP IV sind die „Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter Bedeutung“ vorrangig zu sichern“. Dies wird im Fachbeitrag der agl nicht beachtet. Wir fordern die Einhaltung dieser Vorgabe des Landes.**
- **Beantragt wird hiermit die Einholung eines neutralen verwaltungsrechtlichen Fachgutachtens zur Frage der korrekten Interpretation und der Verbindlichkeit der Vorgaben von Zielen (hier Ziel 91) des LEP IV bezüglich der Rohstoffsicherung und des Schutzes der Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter Bedeutung.**
- **Der agl-Vorschlag, dass Potenzialflächen mit einem Abstand von bis zu 100 m um bereits genehmigte Flächen nicht als Neuaufschluss gewertet werden sollen, wird strikt abgelehnt, denn selbst kleinere Gruben ließen sich so problemlos auf ein Vielfaches ihrer ursprünglichen Größe erweitern (Gruben von 100 m Durchmesser z.B. von 0,78 ha auf über 7 ha und solche von 200 m Durchmesser von 3,1 auf über 12 ha).**
- **Gesetzlich geschützte Flächen mit den im Fachbeitrag zugewiesenen RWK I und RWK Ia sind gleich zu behandeln: Ausschluss für regionalplanerische Rohstoffsicherung.**
- **Außer den Trinkwasser- und Heilquellen-Schutzgebieten sind auch Mineralwasser-Schutzgebiete auszuweisen und mit entsprechender Ausschluss-Wirkung im Kernbereich zu belegen.**
- **Alle flächenhaften Naturdenkmäler und §30-Biotope – und nicht erst solche von  $\geq 5$ ha Fläche- sowie die Flächen des Biotopverbundes sind mit RWK I zu belegen und damit als Ausschlussflächen für die Rohstoffsicherung zu behandeln.**
- **Das angewandte Verfahren einer Quantifizierung von Raumwiderständen durch Belegung mit 2 (RWK II) oder 1 Konfliktpunkt(en) (RWK III) ist als nicht**

sachgerecht abzulehnen. Es vermag die sehr unterschiedlichen Qualitäten und Bedeutungen der zu berücksichtigenden Schutzgüter ebenso wenig korrekt und sinnvoll abzubilden, wie die nachfolgende rein rechnerische 5-stufige Einteilung der Konfliktwerte als sehr geringen (0-8), geringen (9-16), mittleren (17-24), hohen (25-32) und sehr hohen Raumwiderstand (33-39 Konfliktpunkte).

- Die vom LGB vorgenommene Beurteilung der Eignung der Potenzialflächen als „hoch“, „mittel“ und „gering“ beruht nicht auf Exploration, sondern lediglich auf groben Schätzungen. Sie ist daher problematisch. Das wäre bei der vorgenommenen „Priorisierung“ besser zu berücksichtigen gewesen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb, alle Potenzialflächen mit als „gering“ bewerteter Eignung als Ausschlussflächen einzustufen.
- Einige der nur mit RWK II oder RWK III bewerteten Schutzgüter sind höher einzustufen. Besserer Sachgerechtigkeit wegen ist eine differenziertere Einstufungs-Skala zu fordern. Bei der Abwägung ist der Rohstoffsicherung ein geringeres Gewicht beizumessen. Bewertungskriterien und –faktoren sind möglichst einvernehmlich festzulegen.
- Die geschätzten Mengenzielwerte für den regionalen Bedarf sind zu hoch angesetzt, die eingerechneten Zuschläge in Höhe von 70 % keinesfalls gerechtfertigt. Auch hier sind sachgerecht begründete Angaben zu fordern.
- Die Vulkaneifel ist schon jetzt durch einen überdimensionierten Gesteinsabbau im Tagebauverfahren weit über Gebühr belastet. Wir beantragen daher als weitere Planungsgrundlage ein neutrales Fachgutachten über die bestehende Belastung und potenzielle zusätzliche Belastbarkeit des Planungsraumes Vulkaneifel (auch im Vergleich zur Situation in den anderen Teilen der Planungsregion Trier).



## Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV)

### Konkretisierung und Ergänzung der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Vulkaneifel (AGNV) vom 14.09.2018 zu dem von der agl-Saarbrücken am 05.06.2018 vorgelegten Fachbeitrag zum Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel

#### Anlage 2: Fakten

Die **Region Trier** umfasst eine Fläche von **4.923 km<sup>2</sup>**  
Der Flächenanteil des **LK Vulkaneifel** beträgt **911 km<sup>2</sup> = 18,5 %**

Laut Information des lfd. Planers Wernig (Stand 18.12.2013), belief sich die **genehmigte Abbaufäche** 1985 in der **ges. Planungsregion** auf **870,92 ha**.  
Auf die **Vulkaneifel** entfielen davon **400,90 ha** d.h. **46,08 %**

Aktuelle Vergleichszahlen dazu liegen uns leider nicht vor. Die PLG wird darum gebeten, auch diese mitzuteilen.

-----

Laut Fachbeitrag der agl beläuft sich die <b>derzeit genehmigte Abbaufäche</b> auf	<b>816 ha</b>
Davon nach heutigen Kriterien <b>nicht genehmigungsfähig</b> (RWK I + Ia-Belegung)	<b>481 ha</b>
( = <b>58,9% !!!</b> )	
genehmigte Flächen ohne aktuelle RWK I/Ia-Belegung (= künftige Vorranggebiete)	<b>335 ha</b>
Der agl-Fachbeitrag sieht für den neuen RROP <b>zusätzlich</b>	<b>650 ha</b>
als potenzielle künftige Abbaufächen vor, davon als	
- <b>Vorranggebiete f. d. Rohstoffgewinnung</b>	<b>232 ha</b>
- <b>Vorranggebiete f. d. „vorsorgende Rohstoffsicherung“</b> (nicht LPIG konform!)	<b>264 ha</b>
- <b>Vorbehaltsgebiete f. d. „vorsorgende Rohstoffsicherung“</b>	<b>154 ha</b>
<hr/>	
Dies entspräche einer <b>Zunahme der Abbaufächen in der Vulkaneifel</b>	<b>79,9 %</b>

Der Entwurf des **Regionalen Raumordnungsplans Trier (RROP)** vom Januar 2014 sah vor

- als neue Vorrangflächen f. d. Rohstoffgewinnung	<b>340 ha</b>
- als neue Vorbehaltsgebiete f. d. Rohstoffsicherung	<b>1.682 ha</b>
<b>Gesamte Potenzialfläche nach LGB im Entwurf von 2014</b>	<b>2.022 ha</b>

Im agl-Fachbeitrag von **2018** beläuft sich die **gesamte Rohstoffpotenzialfläche** in der Vulkaneifel **nach Angaben des LGB** auf **3.679 ha**

Der sich daraus ergebende Zuwachs an Rohstoffpotenzialflächen in der Vulkaneifel um **1.657 ha** oder **fast 82 %** innerhalb weniger Jahre ist unerklärlich.

**Anlage 3**

**Uns bekannte Resolutionen verschiedener Gremien und Ortsgemeinden.**

- 3.1 Resolution des Kreistages des Landkreises Vulkaneifel vom 04.04.2011**
- 3.2 Resolution des Kreistages des Landkreises Vulkaneifel vom 19.06.2017**
- 3.3 Resolution des Verbandsgemeinderates der VG Gerolstein 15.05.2014**
- 3.4 Resolution des Verbandsgemeinderates der VG Daun**
- 3.5 Resolution des Verbandsgemeinderates der VG Hillesheim vom 23.10.2014**
- 3.6 Stadt Daun**
- 3.7 Stadt Daun, Ortsteil Waldkönigen**
- 3.8 Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen**
- 3.9 Ortsgemeinde Pelm vom 26.11.2011**
- 3.10 Ortsgemeinde Rockeskyll**